

Dienstrecht

Dienstrecht für Lehrer

Themengebiete

Rechtliche Grundlagen

Beamtenverhältnis

Disziplinarrecht

Rechtsschutz

Beispiele

Hierarchie der Normen

Grundgesetz

Gesetzliche Vorschriften

Verordnungen aufgrund eines Gesetzes
bzw. Ermächtigung in Art. 80 GG

Richtlinien zur verwaltungsinternen
Festlegung des Verwaltungsermessens

Rechtliche Grundlagen

Verfassungsrechtliche Grundlagen
Artikel 33 Absatz 2-5 Grundgesetz (GG)

Gesetzliche Grundlagen

Beamtengesetze z.B. Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), Bremisches Beamtengesetz (BremBG), Lehrerausbildungsgesetz

Verordnungen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter
oder Lehrerfortbildungsverordnung

Richtlinien

Richtlinien für die Genehmigung von Dienstgängen, Nutzung
privater Kraftfahrzeuge

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Artikel 33 Grundgesetz

Absatz 2

- Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Leistung und Befähigung

Absatz 3

- Gleichheitsprinzip, keine Benachteiligung wegen politischer oder religiöser Überzeugung

Absatz 4

- Institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums d.h. gänzliche Abschaffung nur bei Verfassungsänderung

Absatz 5

- Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums

Bundesrecht/Landesrecht

Für Bundesbeamte gelten z.T. andere Regelungen als für Landesbeamte



- Für Bundesbeamte gilt z.B. das Bundesbeamtengesetz

- Landesrechtliches Pendant in Bremen für Landesbeamte: Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit Bremischem Beamtengesetz

Exkurs : Ermessen

Ist-Vorschrift

- Rechtsanspruch

Soll-Vorschrift

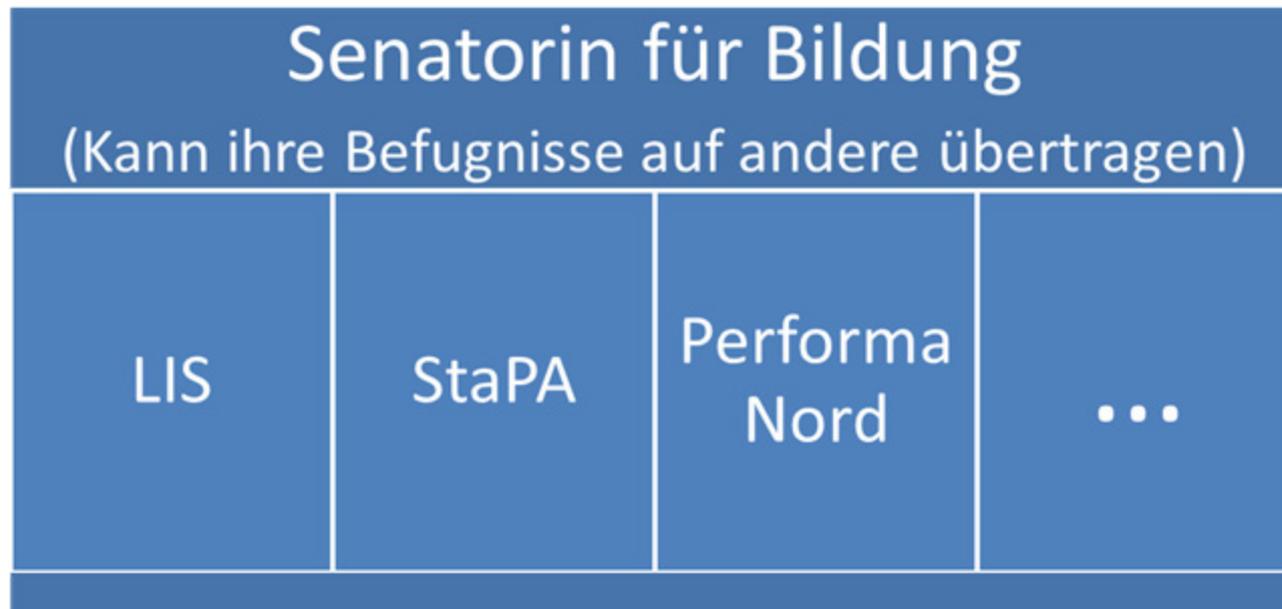
- i.d.R. Rechtsanspruch

Kann-Vorschrift

- steht im Ermessen der Verwaltung,
Verwaltungspraxis wird häufig über Richtlinien bestimmt (Artikel 3 GG)

Dienstherren

- Dienstherren können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, also Behörden



Vorgesetzteneigenschaft

- Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig ist (§ 3 Abs. 2 BremBG)
- Vorgesetzter ist, wer für die dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen darf (§ 3 Abs. 3 BremBG)
- Für Referendare gilt: § 6 Absatz 2 Satz 1 BremLehrerAusBG: wird vom LIS organisiert und verantwortet, d.h. LIS ist Dienstvorgesetzter



Zuständigkeiten bei Lehrern

- Grundsätzlich zuständig ist: Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit für alle relevanten personalrechtlichen Fragen
 - Versetzung
 - Abordnung
 - ...
- Ausnahme kraft Delegation:
 - Übertragung der Dienstvorgesetzten-Funktionen auf SchulleiterInnen (gemäß Richtlinie vom 25.10.2006) für:
 - Erstellung dienstlicher Beurteilungen,
 - Verbot von Nebentätigkeiten,
 - Genehmigung von Urlaub

Exkurs : Beurteilungen

- Geregelt in BeurteilungsVO und Beurteilungsrichtlinien
- Zweck: Bestenauslese
- Beurteilungen bei:
 - bei Neueinstellungen zum Ablauf der Probezeit
 - bei Verbeamtung auf Probe und auf Lebenszeit
 - bei Bewerbungen um Funktionsstellen
 - bei Bewerbungen für den Auslandsschuldienst
 - bei Beförderungen
- BU muss eröffnet, besprochen und ausgehändigt werden
- Bei Einwendungen mit Stellungnahme zur Schulaufsicht

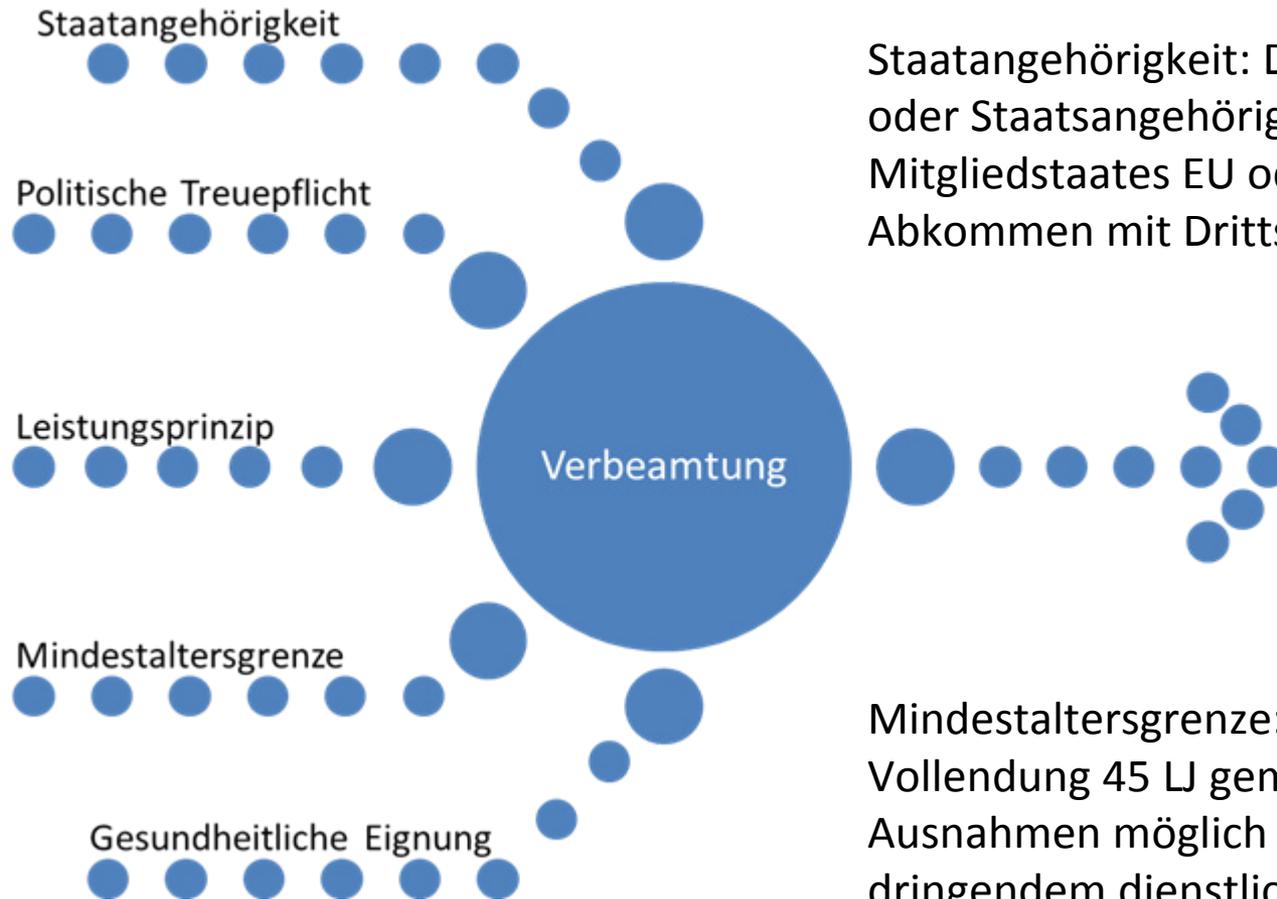
Exkurs : Nebentätigkeit

- Früher genehmigungspflichtig, jetzt nur noch anzeigepflichtig gem. § 40 BeamStG
- Grundsätzlich anzeigepflichtig, kann aber auch verboten werden gemäß § 73 BremBG
 - Wenn geeignet, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen,
 - z.B. wenn Dienst darunter leidet (mehr als 8 Wochenstunden)
 - z.B. wenn abträglich für Ansehen der öffentlichen Verwaltung

Grundsätze des Berufsbeamtentums

- Beamtenverhältnis ist öffentlich-rechtlich
- Lebenszeitprinzip
- Treuepflicht des Beamten
- Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- Parteipolitische Neutralität
- Streikverbot
- Amtsangemessene Alimentation

Voraussetzung für Übernahme in ein Beamtenverhältnis



Staatangehörigkeit: Deutscher oder Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates EU oder Abkommen mit Drittstaat

Mindestaltersgrenze: In Bremen Vollendung 45 LJ gemäß § 48 LHO. Ausnahmen möglich bei dringendem dienstlichen Interesse (faktisch nie)

Gesundheitliche Eignung

- Die Frage, ob jemand in den Beamtenstatus auf Lebenszeit übernommen wird, hängt entscheidend von der gesundheitlichen Eignung ab.
- Es ist immer eine Prognoseentscheidung zu treffen, ist es wahrscheinlich, dass der (die) Bewerber(in)
- Ohne gehäufte Krankheitsausfälle das reguläre Dienstalter (67 Jahre) erreichen wird.

Keine Verbeamtung aus Gesundheitsgründen (Beispiele)

- VG Ansbach 2011: Bandscheibenvorfall mit OP
- VG Düsseldorf 2012: depressive Erkrankung (mehrfach aufgetreten)
- VG Düsseldorf 2011: BMI > 40 ohne Co-Erkrankung
- VG Hannover 2009: MS und Bandscheibe
 - Besonderheit: wenn durch MS lediglich behindert, aber nicht schwerbehindert keine Privilegierung
 - Bei Schwerbehinderung gilt Privilegierung, so dass lediglich Prognose erstellt werden muss, ob der die Probezeit ohne Erkrankung übersteht

Weitere Beispiele

- VG Bremen 1999: Basedow und leichte Beifunktionsstörung: BaL möglich
- VG Köln 2008: Arthrose bei Sportlehrer (BaL nein)
- VG Düsseldorf 2010: Diabetes und Nierenerkrankung (BaL nein)
- OVG Münster 2011: BMI 31,8 BaL möglich

Weitere Beispiele

- VG Darmstadt 2004: Bei 50% Wahrscheinlichkeit
 - Einer schwerwiegenden Erbkrankheit (BaL möglich)
 - Zwar Mitwirkungspflicht bei Aufklärung des Gesundheitszustands aus beamtenrechtlicher Treuepflicht,
 - Grundsätzlich bei Verweigerung: Beweislastumkehr
 - Aber Grenze bildet Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Verweigerung von Gentest führt nicht zur Beweislastumkehr
- VG Hannover 2009: BMI 36 und Varikosis (BaL nein)

Grundsätzlich gilt: (Vgl. OVG Greifswald 1998)

1. Die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des angehenden Beamten ist ein wesentlicher Bestandteil des Ernennungsverfahrens
2. Dem Recht der Ernennungsbehörde, die gesundheitliche Eignung des Bewerbers zu überprüfen, steht eine Mitwirkungspflicht (bzw. Obliegenheit) des Bewerbers gegenüber
3. Unrichtige Angaben über für die Ernennung wesentliche Umstände sind stets eine Täuschung, unabhängig davon, ob die Ernennungsbehörde hiernach gefragt hat oder nicht
4. Die Täuschung kann auch in einem Verschweigen von Tatsachen liegen; der Bewerber braucht aber nicht ungefragt auf Probleme jeder Art aufmerksam zu machen

Mögliche Rechtsfolgen der Täuschung über Gesundheitszustand

- Entscheidung BVerwG 1999:
 - Täuschung über Gesundheitszustand bei Verbeamtung 1975
 - Herzinfarkt 1980
 - Folge: Rücknahme der Ernennung und Rückforderung der Bezüge und Versorgungsanwartschaften (zum Teil)

Arten des Beamtenverhältnisses

- Geregelt in §§ 4 und 5 BeamStG
 - Lebenszeit (nach Bewährung nach Ablauf einer Probezeit)
 - auf Probe (zwischen 1 und 5 Jahren, Regel: 3 Jahre)
 - auf Widerruf (endet bei Referendaren gem. § 22 Abs. 4 BeamStG mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen)
 - auf Zeit (Ausnahme) z.B. Präsident des Bundesrechnungshofs
 - Früher war dies auch mal für Schulleiter möglich, aber Regelung nach früherem Beamtenrecht für verfassungswidrig erklärt worden
 - Ehrenbeamte in § 5 BeamStG
 - v.a. im Kommunalrecht: ehrenamtliche Ortsvorsteher, auch Honorarkonsulbeamte

Funktionelle Veränderung im Beamtenverhältnis

Umsetzung

- Wechsel des Dienstpostens, nicht der Dienststelle

Abordnung § 14 BeamtStG

- Vorübergehende Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle

Versetzung § 15 BeamtStG

- Dauerhafte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle

Beendigung des Beamtenverhältnisses § 21 BeamStG

- Entlassung
 - z.B. Annahme eines Dienstverhältnisses zu einem anderen Dienstherrn
- Verlust der Beamtenrechte z.B. kraft Gesetzes
 - bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr
- Bei Eintritt in den Ruhestand
 - Beendigung aktives Beamtenverhältnis
 - Aber: Man bleibt sein Leben lang Beamter
- Tod

Rechte aus dem Beamtenverhältnis

Recht
auf

Recht auf Fürsorge und Schutz (z.B. Schutz der Gesundheit)

Recht auf Amtsausübung/Beschäftigung

das Führen einer Amtsbezeichnung

Ausübung einer Nebentätigkeit

Urlaub

Einsichtnahme in Personalakte

gewerkschaftliche Betätigung

Zeugniserteilung nach Beendigung Beamtenverhältnis

Allgemeine Pflichten des Beamten

- Treuepflicht Art. 33 Abs. 5 GG bzw. § 3 Absatz 1 BeamStG (insbes. politisch)
- Gemeinwohlverpflichtung und Neutralitätspflicht § 33 BeamStG
- Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht § 33 Absatz 2 BeamStG
- Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten § 34 Satz 3 BeamStG
- Dienstleistungspflicht Art. 33 Absatz 5 Streikverbot
- Eidespflicht § 38 BeamStG/Gelöbnis

Verfassungstreuepflicht

- VGH Mannheim 2007:
- Dienstherr hat Beurteilungsspielraum hinsichtlich Prognose über die Verfassungstreue eines Bewerbers:
- Hier Aktives Mitglied einer Antifaschistischen Initiative (nach eigenen Angaben militant, aber nicht gewaltbereit)
- Vertieftes Einstellungsgespräch: Folge Einstellung als Beamter,
- Da: auch z.B. Lesen extremistischer Literatur reicht nicht aus, um Verfassungstreue anzuzweifeln, es ist immer Gesamtschau auch der politischen Entwicklung des Bewerbers vorzunehmen: „In jedem Falle kommt es auf die Persönlichkeit des Bewerbers und die Umstände des Einzelfalles an.“

Streikverbot versus Artikel 11 EMRK

- Grundsatzentscheidung OVG Münster vom März 2012:
- Leitsatz: „Beamte haben in der Bundesrepublik Deutschland kein Streikrecht“
- Entscheidungen des EGMR (Europ. Gerichtshof für Menschenrechte) Streikrecht sei abhängig von Funktion, d.h. der Frage, ob man hoheitlich tätig ist (bei Lehrern eher keine hoheitliche Tätigkeit)
- Aber OVG Münster: rechtliche Stellung des Beamten ist immer gleich, egal ob hoheitliche Tätigkeiten ausgeübt werden oder nicht, die folgt aus den Grundsätzen des Berufsbeamtentums
- Grundgesetz geht europäischer Rechtsprechung vor

Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

- Strafrechtliche Folgen
- Disziplinarische Maßnahmen
- Vermögensrechtliche Haftung
- Personelle Maßnahmen

Disziplinarrecht

- Formelles und materielles Disziplinarrecht
- Formelles Disziplinarrecht regelt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens
- (Gang eines Disziplinarverfahrens)
- Materielles Disziplinarrecht: Fragestellung, ob der Beamte gegen die beamtenrechtlichen Pflichten verstoßen hat aus BeamStG und RechtVO und Dienstanweisung (z.B. Verbot sex. Diskriminierung)

Disziplinare Spezialtatbestände

- Neben allgemeinen beamtenrechtlichen Verpflichtungen (siehe oben) gibt es spezielle Tatbestände:
 - Verschwiegenheitspflicht § 37 BeamStG
 - Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen § 42 BeamStG

Disziplinarmaßnahmen

- Wenn keine Einstellung des Verfahrens, dann ergeht eine Disziplinarverfügung bzw. Disziplinaranzeige wird erhoben
 - Verweis
 - Geldbuße
 - Kürzung der Dienstbezüge
 - Zurückstufung
 - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

Rechtsschutz

- Gegen Maßnahmen des Dienstherrn
 - Verwaltungsrechtsweg gemäß § 54 BeamStG, da öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - Grundsätzlich Anhörung vor belastenden Maßnahmen gemäß § 28 BremVwVfG

Formlose Rechtsbehelfe

- Fachaufsichtsbeschwerde, wenn man mit fachlichen Entscheidungen nicht einverstanden ist
- Dienstaufsichtbeschwerde, wenn man mit dem dienstlichen Verhalten eines Vorgesetzten nicht einverstanden ist
- Problem: form-, frist- und fruchtlos

Förmliche Rechtsmittel

- Vor Erhebung einer Klage gemäß § 54 BeamtStatG ist
- In allen Angelegenheiten, die sein Beamtenverhältnis betreffen, ein sog.
- Vorverfahren gemäß §§ 68 VwGO durchzuführen
- Vorverfahren = Widerspruchsverfahren
- Im Beamtenrecht, auch wenn kein VA (z.B. Beurteilung)

Konkurrentenklage

- Keine spezielle Klageart, wie Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Leistungs-, und Feststellungsklage
- Sondern vielmehr spezielle Fallgestaltung, dass ein Bewerber um ein Beförderungsamtsamt gegen den anderen klagt.
- Zusätzlich immer notwendig, ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO, da bei Ernennung des Mitbewerbers das Klageziel nicht mehr erreicht werden kann

Mögliche Gründe für Konkurrentenklage

- Fehlerhaftes Auswahlverfahren
- Z.B. Verstoß gegen Ausschreibungspflicht
- Verstoß gegen Bestenauslese
- Beurteilungen sind nicht vergleichbar
- Bei gleicher Bewertung: Hilfskriterien wie Frauenförderung und Schwerbehinderung

Beispielhafte Besonderheiten bei Arbeitnehmern

- Begründung des AV durch Arbeitsvertrag nicht Ernennung
- Arbeitsvertrag kann befristet werden
- Ohne Rechtsgrund auf zwei Jahre, danach ist keine befristete Verlängerung ohne Rechtsgrund mehr möglich
- Bei Befristung mit Rechtsgrund z.B. zur Vertretung endet der Arbeitsvertrag mit Fristende
- Anspruch auf Erteilung eines Arbeitszeugnis

Fälle

Fall 1:

- Lehrer A soll zu einer Fortbildung zum Thema Didaktik geschickt werden.
- Er möchte nicht, was passiert?

- Antwort: § 22 BremBG (FortbildungsVO)

Fälle

Fall 2:

- Lehrer B unterrichtet an einer Schule in Bremen-Blumenthal und möchte aber an eine Schule in HB-Mahndorf versetzt werden, da er dort wohnt.
- Hat er einen Anspruch auf Versetzung?

- Antwort: § 29 Absatz 1 BremBG

Fälle

Fall 3

- Lehrer C unterrichtet an seiner Wunsch-Schule in Walle, es gibt einen erhöhten Bedarf in Osterholz.
- Muss er seine Versetzung akzeptieren?

- Antwort: § 29 Absatz 1 BremBG

Fälle

Fall 4

- Lehrer D ist innerhalb eines halben Jahres mehr als drei Monate krank gewesen.
- Was könnte die Konsequenz sein?

- Antwort: Versetzung in den Ruhestand wegen DU gemäß § 26 BeamStG, aber davon soll abgesehen werden, wenn andere Verwendung möglich

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

Fragen?